



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

34. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 08.05.2008

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung der 4. Satzung vom 28.04.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2005 und der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
2. Bekanntmachung des 3. Nachtrags vom 28.04.2008 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2005
3. Bekanntmachung der 2. Satzung vom 28.04.2008 zur Änderung der Satzung über die Verringerung der Vertreterzahl für den Rat der Gemeinde Bestwig ab der Kommunalwahl 1994 vom 16.09.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1997
4. Bekanntmachung vom 28.04.2008 über die Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahr 2009
5. Bekanntmachung vom 28.04.2008 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 23.04.2008 gefassten Beschlüsse
6. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Bestwig für das Jahr 2008 vom 05.05.2008

**4. Satzung
vom 28.04.2008
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2005 und
der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff. - SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 23.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung über die dienstrechtlichen Entscheidungen der nicht von Abs. 1 erfassten Bediensteten, sofern sie das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2005 und der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 23.04.2008 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 28.04.2008

Péus
Bürgermeister

2

3. Nachtrag vom 28.04.2008 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2005

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 23.04.2008 folgenden 3. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat der Gemeinde Bestwig ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder Ratsbeschlüssen einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann der Rat u. a. nicht übertragen (§ 41 Abs. 1 GO):
 - a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
 - c) die Wahl der Beigeordneten,

- d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
- h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,
- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,

- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
- p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
- r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss entscheidet ferner gemäß § 60 Abs. 1 GO in Fällen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 3 Abs. 7 und 8 werden gestrichen.

§ 10 Abs. 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder durch die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Abs. 2 Buchstaben i und j werden gestrichen.

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat den 3. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2005 in seiner Sitzung am 23.04.2008 beschlossen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. der Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 28.04.2008

Péus
Bürgermeister

3

**2. Satzung
vom 28.04.2008
zur Änderung der Satzung über die Verringerung der Vertreterzahl für den Rat
der Gemeinde Bestwig ab der Kommunalwahl 1994 vom 16.09.1993
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1997**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff. - SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NRW. S. 521) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 23.04.2008 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beginnend mit der Kommunalwahl 2009 wird die Zahl der Vertreter im Rat der Gemeinde Bestwig um 4 Vertreter verringert, davon die Hälfte in Wahlbezirken.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verringerung der Vertreterzahl für den Rat der Gemeinde Bestwig ab der Kommunalwahl 1994 vom 16.09.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1997 in seiner Sitzung am 23.04.2008 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 2. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 28.04.2008

Péus
Bürgermeister

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

59909 Bestwig, den 28.04.2008

Bekanntmachung

Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahr 2009

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.8.1993 (GV.NW. S. 592) -SGV.NW. 1112- in der gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 23.04.2008 folgende Personen in den Wahlausschuss der Gemeinde Bestwig gewählt hat:

Beisitzer

Ratsmitglied **Thomas Heimes**
Ramsbeck, Auf'm Heidfeld 8
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Josef-Clemens Voß**
Nuttlar, Am Sengenbergr 14
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Manfred Ramspott**
Ostwig, Zum Steinberg 12
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Winfried Gerold**
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg 4
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Paul Theo Sommer**
Ostwig, Am Kreuzfelsen 9
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Thomas Liedtke**
Westfeld 10
59909 Bestwig

Stellvertreter

Ratsmitglied **Lothar Vollmer**
Heringhausen, Bestwiger Straße 20a
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Georg Dolle**
Nuttlar, Weststraße 7
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Jürgen Schmücker**
Ostwig, Wilhelmshöhe 3
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Adelheid Bamfaste**
Velmede, Bundesstraße 56
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Ulrich Bathen**
Heringhausen, Am Dümpel 7
59909 Bestwig

Ratsmitglied **Elisabeth Reding**
Ramsbeck, Valmestraße 1
59909 Bestwig

Péus

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 28.04.2008

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 23.04.2008 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Veräußerung mehrerer Grundstücksteilflächen im Ortsteil Andreasberg beschlossen.

2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Auftragsvergabe für Tiefbauarbeiten zur Umgestaltung der Gemeindesportanlage in Bestwig für die Errichtung eines DFB-Minispielfeldes sowie einer Multifunktionsanlage beschlossen.

Péus

6

Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 06.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	17.109.778 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.291.984 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	15.855.420 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	16.773.180 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.774.919 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.746.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 335.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.182.206 € festgesetzt. Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 403 v.H. |

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 26.02.2008 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2008

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend

Freitag

8.30 – 13.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.bestwig.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 05. Mai 2008

Péus
Bürgermeister
